

Haushaltssatzung der Gemeinde Reher für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 22.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.696.900 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.735.500 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 38.600 EUR |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.669.100 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.580.400 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 239.100 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 458.000 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 239.100,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,67 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Reher, den 08.12.2022

.....
- Bürgermeister -